

Mitwirkungsbericht Ortsplanungsrevision Ermensee

Vom Gemeinderat am 2. September 2021 verabschiedet.

Mitwirkungsbericht Ortsplanungsrevision Ermensee

Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern, Roger Michelin und Aron Affolter

Folgende Institutionen, Unternehmen, Parteien und Private haben eine Eingabe gemacht:

Parteien / Kommissionen / IG

-

Genossenschaften

-

Unternehmen

-

Private

Private 1

Private 2

Private 3

Private 4

Private 5

Private 6

Private 7

Private 8

Private 9

Private 10

Private 11

Private 12

Private 13

Private 14

Anlässlich einer Informationsveranstaltung am 24. Oktober 2020 und während der Fragestunden vom 29. Oktober 2020 und 09. November 2020 konnte sich die Bevölkerung umfassend informieren lassen.

Eingaben

	Eingabe durch	Eingabe	Beschluss Gemeinderat
BZR			
1)	Private 1	<p>Auf unsere Frage, ob bestehende Gebäude weiterhin im bisherigen Sinne genutzt werden können, haben Sie das zugesichert, da eine gesetzliche Bestandesgarantie besteht und erst bei Neubauten die neuen Zonenbestimmungen gelten.</p> <p>Was passiert, wenn ein Gebäude durch ein Elementarereignis zerstört wird, z.B. niederbrennt? Die Gebäudeversicherung ist auf das bestehende Gebäude (Kubatur und Nutzung) festgelegt. Die Versicherungssumme würde einen Neubau nach den neuen vorgeschriebenen Kriterien in keiner Weise decken. Dieses Problem ist nicht gelöst und müsste abgeklärt werden. Allenfalls müsste der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Nebengebäude, wie z.B. der Schopf (Parzelle 1353, Gebäude Nr. 258b), in dem Hühnerställe, Ziegen-/Schafstall, usw. untergebracht sind, könnten nach ihren Angaben in bisheriger Art wieder aufgebaut werden.</p>	<p>Es gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG:</p> <p><i>In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden. Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</i></p> <p>Die Bestandesgarantie gilt so lange, wie die Bauten nicht ersetzt werden. Würde ein solches Gebäude z.B. durch Feuer vollständig zerstört, müsste ein Neubau nach den neuen Bestimmungen erstellt werden. Falls die Gebäude nicht mehr im gleichen Umfang erstellt werden könnten, sichert der Gemeinderat zu, in einem solchen Fall eine Ausnahme gemäss § 37 PBG zu erteilen. In einem solchen Schadenfall würden jedenfalls <i>ausserordentliche Verhältnisse</i> vorliegen und die Verweigerung eines Wiederaufbaus würde <i>eine unzumutbare Härte</i> bedeuten. Gemäss PBG bei des Gründe für eine Ausnahmegewilligung.</p>

2)	Private 1	<p>Änderungsvorschlag bei der Bau- und Zonenordnung S. 9:</p> <p><i>Art. 12 Mindestnutzung:</i></p> <p><i>1 In der Wohnzone A sind bei Neubauten pro Gebäude mindestens zwei Wohnungen zu realisieren. Der Gemeinderat kann für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen und kleine Parzellen Ausnahmen zulassen.</i></p> <p><i>2 In der Zentrumszone sind bei Neubauten pro Gebäude mindestens drei Wohnungen respektive bei neuen reinen Gewerbebauten mindestens zwei gewerblich genutzte Stockwerke zu realisieren.</i></p>	<p>Wir danken für den Hinweis. Art. 12 Absatz 1 des BZR wird dementsprechend angepasst.</p> <p>Der Absatz 2 wurde unterdessen so angepasst, dass in der Zentrumszone keine Mindestzahl an Wohnungen mehr gefordert wird. Die vorgeschlagene Anpassung im Abs. 2 ist darum nicht mehr erforderlich.</p>
3)	Private 2	<p>Aktuell: Artikel 5 Absatz 2</p> <p><i>Die Gemeinde kann auf die Stellungnahme des Beurteilungsgremiums verzichten, sofern die baulichen Massnahmen keine ortsbildprägende Wirkung haben. Die Beurteilung durch andere Fachgremien (z.B. Jury bei Konkurrenzverfahren nach Art. 7) bleibt vorbehalten.</i></p> <p><i>Aktuell: Artikel 7 Absatz 1</i></p> <p><i>Ein Konkurrenzverfahren liegt vor, wenn: a) wenigstens drei jurierbare Projektentwürfe von voneinander unabhängigen Verfassenden vorliegen und b) eine Fachjury, die Gemeinde und allenfalls weitere von ihr bestimmte Fachgremien an der Vorbereitung des Konkurrenzverfahrens und an der Jurierung der Projektentwürfe beteiligt sind.</i></p> <p>Ergänzung als Vorschlag:</p> <p>Die Mehrheit einer Fachjury oder eines Fachgremiums ist durch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ermensee zu besetzen.</p>	<p>Darauf kann nicht eingetreten werden. Um bauliche Massnahmen möglichst neutral, nach reinen Qualitätsmassnahmen zu beurteilen, ist es sinnvoll, dass das Beurteilungsgremium in der Mehrzahl fachlich zusammengesetzt ist. Es handelt sich nicht um ein politisches Gremium.</p>

Zonenplan			
4)	Private 3	<p>Die Anregung richtet sich gegen die geplante Zentrumszone. Die heute rechtsgültige Wohn-/Arbeitszone ist zu belassen, weil zu viel Wohnanteil in unserem Gewerbegebiet ein hohes Konfliktrisiko. Betreff Emissionen wie Lärm und Gerüche auslösen könnte. Zusätzlich ist mit einem vermehrten Durchgangsverkehr auf der Strasse Sagiweg zu rechnen, welche zu einem grossen Teil zu meinem Grundstück gehört. Unser gut funktionierendes Gewerbe im Unterdorf darf zudem nicht durch eine Wohnsiedlung verdrängt werden.</p>	<p>An der Zentrumszone als sowohl für die Grundeigentümerschaft wie auch die Gemeinde interessantes Entwicklungsgebiet wird im Grundsatz festgehalten. Es ist anzumerken, dass es bezüglich der rechtlich relevanten Lärmempfindlichkeit im Gebiet rechtlich keine Änderung gibt. Im Gebiet gilt bereits heute die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</p> <p>Gestützt auf den seit der Mitwirkung erfolgten Austausch mit der Grundeigentümerschaft wird die Zentrumszone im Sinne der Anträge angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 Abs. 4: Mehrheitlich wurde der Wunsch geäussert, an einem Mindestanteil für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen festzuhalten. Bisher waren 50 % Gewerbeanteil erforderlich, neu wollte die Gemeinde darauf verzichten. Die Ortsplanungskommission und der Gemeinderat beabsichtigen nun als Rückkommen, in einem genau bezeichneten Gebiet an der Kantonsstrasse einen Gewerbeanteil von 20 % beizubehalten. Es wird darum ein neuer Absatz 4 eingefügt: <i>In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet sind mindestens 20 % der insgesamt realisierten Hauptnutzflächen für Gewerbe und Dienstleistungen zu verwenden.</i> • Art. 16 Abs. 5, neue Fussnote **: <i>Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und Nutzungsänderungen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips Massnahmen vorzusehen, damit die Emissionen von Lärmquellen und die Immissionen gegenüber Lärmquellen möglichst gering gehalten werden. Mit der Baubewilligung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sowohl die neuen Gewerbebetriebe wie auch neue Wohnnutzungen sollen künftig aufeinander Rücksicht nehmen. „Im Sinne des Vorsorgeprinzips“ meint dabei, dass auch verhältnismässige Massnahmen ergriffen werden sollen, wenn die rechtlichen Grenz-</i>

			<p>werte nicht überschritten sind. Bei neuen Wohnnutzungen heisst dies zum Beispiel, dass man sich passiv möglichst gegen allfällige Lärmquellen schützt, in dem z. Bsp. stark lärmempfindliche Räume nicht ausschliesslich zur Lärmquelle gerichtet werden. Für neue Gewerbebetriebe heisst dies zum Beispiel, dass lärmige Arbeiten im Gebäude gemacht werden und dass Fenster und Türen gegenüber Wohnungen dabei geschlossen bleiben können. Der in der Bestimmung geforderte Nachweis verlangt kein Lärmgutachten, sondern ein Argumentarium, wie mit verhältnismässigen Massnahmen auf die allfällige Lärmsituation reagiert wurde.</p>
5)	Private 4	<p>Zentrumszone: Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (S. 11 Bau- und Zonenreglement Art. 16): Zur Zeit sind diese Lärmemissionen von den Anwohnern akzeptiert (Wohn-Arbeitszone) - dies könnte aber bei Mehrfamilienhäusern zu Problemen führen, sei dies, dass eine Vermietung, ein Verkauf erschwert wird, oder dass künftige Bewohner klagen.</p>	<p>An der Zentrumszone als sowohl für die Grundeigentümerschaft wie auch die Gemeinde interessantes Entwicklungsgebiet wird im Grundsatz festgehalten. Es ist anzumerken, dass es bezüglich der rechtlich relevanten Lärmempfindlichkeit im Gebiet rechtlich keine Änderung gibt. Im Gebiet gilt bereits heute die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</p> <p>Gestützt auf den seit der Mitwirkung erfolgten Austausch mit der Grundeigentümerschaft wird die Zentrumszone im Sinne der Anträge angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 Abs. 4: Mehrheitlich wurde der Wunsch geäussert, an einem Mindestanteil für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen festzuhalten. Bisher waren 50 % Gewerbeanteil erforderlich, neu wollte die Gemeinde darauf verzichten. Die Ortsplanungskommission und der Gemeinderat beabsichtigen nun als Rückkommen, in einem genau bezeichneten Gebiet an der Kantonsstrasse einen Gewerbeanteil von 20 % beizubehalten. Es wird darum ein neuer Absatz 4 eingefügt: <i>In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet sind mindestens 20 % der insgesamt realisierten Hauptnutzflächen für Gewerbe und Dienstleistungen zu verwenden.</i> • Art. 16 Abs. 5, neue Fussnote **: <i>Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und Nutzungsänderungen sind im Sinne</i>

			<p>des Vorsorgeprinzips Massnahmen vorzusehen, damit die Emissionen von Lärmquellen und die Immissionen gegenüber Lärmquellen möglichst gering gehalten werden. Mit der Baubewilligung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sowohl die neuen Gewerbebetriebe wie auch neue Wohnnutzungen sollen künftig aufeinander Rücksicht nehmen. „Im Sinne des Vorsorgeprinzips“ meint dabei, dass auch <i>verhältnismässige</i> Massnahmen ergriffen werden sollen, wenn die rechtlichen Grenzwerte nicht überschritten sind. Bei neuen Wohnnutzungen heisst dies zum Beispiel, dass man sich passiv möglichst gegen allfällige Lärmquellen schützt, in dem z. Bsp. stark lärmempfindliche Räume nicht ausschliesslich zur Lärmquelle gerichtet werden. Für neue Gewerbebetriebe heisst dies zum Beispiel, dass lärmige Arbeiten im Gebäude gemacht werden und dass Fenster und Türen gegenüber Wohnungen dabei geschlossen bleiben können. Der in der Bestimmung geforderte Nachweis verlangt kein Lärmgutachten, sondern ein Argumentarium, wie mit verhältnismässigen Massnahmen auf die allfällige Lärmsituation reagiert wurde.</p>
6)	Private 5	<p>Ich bewirtschafte mit meiner Familie in Ermensee einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung. Geruchs- und Lärmemissionen sind dabei nicht auszuschliessen. Es gibt viele Fälle und Beispiele, in welchen solche Emissionen zu Beschwerden geführt haben. Ich beziehe mich auf die vorerwähnte Umzonung im Gebiet Feldheim in die Zentrumzone und frage Euch hiermit an, ob diese Auswirkungen auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb hat.</p>	<p>Gemäss FAT-Richtlinien müssen «Geruchsabstände» eingehalten werden. Diese Abstände galten schon bisher und ändern rechtlich im Ausmass mit der neuen Zonenzuweisung zur Zentrumzone nicht. Massgebend für die Beurteilung ist dabei, dass der Zonencharakter als Mischzone Wohnen und Arbeiten, wo Wohnungen, nicht und mässig störendes Gewerbe zulässig ist, nicht ändert. Das drückt sich auch in derselben Lärmschutzempfindlichkeitsstufe III aus, die weiterhin gleich bleibt. Mit der Anpassung des bisher geltenden minimalen Gewerbeanteils können in der neuen Zentrumzone theoretisch mehr Einwohner in dieser Zone wohnen als bisher. Arbeitende und Bewohner in dieser Zone müssen aber gleich viel Geruch «ertragen» wie bisher.</p>

7)	Private 6	<p>Als Landwirt und Betreiber einer Biogasanlage bin ich Anstösser an die neu vorgeschlagene Zentrumszone. Beim Bau der Biogasanlage mussten wir einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen lassen. In diesem sind verschiedene Prüfberichte enthalten, wie zum Beispiel: Emissionen Lärm, Geruch, Verkehr etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ändert sich für uns, bei der vorgesehenen Zentrumszone gegenüber der bisherigen Wohn- und Gewerbezone? • Müssen wir mit neuen Auflagen oder Änderungen rechnen? 	<p>Gemäss FAT-Richtlinien müssen «Geruchsabstände» eingehalten werden. Diese Abstände galten schon bisher und ändern rechtlich im Ausmass mit der neuen Zonenzuweisung zur Zentrumszone nicht. Massgebend für die Beurteilung ist dabei, dass der Zonencharakter als Mischzone Wohnen und Arbeiten, wo Wohnungen, nicht und mässig störendes Gewerbe zulässig ist, nicht ändert. Das drückt sich auch in derselben Lärmschutzempfindlichkeitsstufe III aus, die weiterhin gleich bleibt. Mit der Anpassung des bisher geltenden minimalen Gewerbeanteils können in der neuen Zentrumszone theoretisch mehr Einwohner in dieser Zone wohnen als bisher. Arbeitende und Bewohner in dieser Zone müssen aber gleich viel Geruch «ertragen» wie bisher.</p>
----	-----------	---	---

Gewässerraum			
8)	Private 7	<p>Betrifft: Gewässerraumausscheidung Aabach in der Landwirtschaftszone</p> <p>Als Bewirtschafter entlang des Aabachs bin ich mit dem neu vorgeschlagene Gewässerraumausscheidung nicht einverstanden.</p> <p>Nach Berechnung (natürliche Gerinnesohlenbreite x 2.5 +7m) ergibt das eine Gesamtbreite von 17m.</p> <p>Diese Berechnung hat das uwe gemacht, sie haben jedoch noch 17m Biodiversität vorgeschlagen.</p> <p>Nach Auskunft uwe entscheidet die Gemeinde wieviel Raum für das Gewässer ausgeschieden wird.</p> <p>Ich erwarte eine dementsprechende Korrektur.</p>	<p>An der vorgesehenen Ausscheidung eines Gewässerraumes von insgesamt 34 m muss festgehalten werden.</p> <p>Der Aabach ist gemäss kantonalem Richtplan ein «linienartiges Naturobjekt», es bestehen somit gewässerbezogene Schutzziele.</p> <p>Der Kanton wendet darum die entsprechende Berechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV an.</p> <p>Gewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele (gemäss Vorgabe Kanton):</p> $6 \times 4.8 \text{ m} + 5.0 \text{ m} = 34 \text{ m}$ <p>Die 4.8 m entsprechen dabei der berechneten durchschnittlichen «natürlichen Gerinnesohlenbreite» des Aabaches.</p>
9)	Private 8	<p>Unser Anliegen betrifft „Gewässerraumausscheidung Aabach in der Landwirtschaftszone“</p> <p>Als Bewirtschafter entlang des Aabach sind wir mit der neu vorgeschlagenen Ausscheidung nicht einverstanden.</p> <p>Gemäss der neuen Berechnung würde dies 17m ergeben, was für uns sehr einschneidende (auch wirtschaftliche) Folgen hätte und somit nicht tragbar.</p> <p>Nach der Auskunft vom uwe entscheidet die Gemeinde alleine wieviel Raum für das Gewässer ausgeschieden wird.</p> <p>Aus diesem Grund erwarten wir eine nochmalige Prüfung und entsprechende Korrektur.</p>	<p>Damit wendet der Kanton die Berechnung der Gewässerraumbreite bei wichtigen Zuflüssen von Seen einheitlich an.</p> <p>Die Gemeinde hat sich beim Kanton vergeblich dafür eingesetzt, dass die Berechnung für «Übrige Gewässer» (Art. 41a Abs. 2 GSchV) mit geringerem Gewässerraum angewendet wird. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 28. Juni 2021 hat der Kanton dazu geschrieben, dass bei einer solchen Berechnung der Gewässerraum nicht genehmigt werden könnte: <i>Seitens BUWD sind wir der Ansicht, dass der Gewässerraum mit 34 m richtig festgelegt wurde und eine Verkleinerung nicht möglich ist. (...) Wir halten deshalb an unserer Einschätzung fest (...).</i></p>
10)	Private 9	<p>Wir haben erfahren, dass die Fläche des Grundwasserschutzareals vergrössert werden soll. Da wir stark betroffen sind von dieser Änderung, ist es uns ein Anliegen, an diesem Verfahren mitwirken zu können.</p> <p>Als junge und dynamische Familie trifft uns die Vergrösserung des Grundwasserschutzareals finanziell und baulich sehr, wenn wie geplant, das ganze Grundwasserschutzareal über die Parzelle Nr. 538</p>	<p>Die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen wird nicht von der Gemeinde im Ortsplanungsverfahren vorgenommen, sondern vom Kanton in einem separaten Verfahren. Im Zonenplan werden jeweils nur die rechtsgültigen Schutzzonen orientierend dargestellt. Damit stimmt die Gemeindeversammlung auch nicht über diese Areale ab.</p> <p>Wir müssen Sie daher an das offizielle Verfahren des Kantons verweisen</p>

		<p>eingezeichnet werden soll. Ein Neubau des Wohnhauses und Remise auf der Parzellen Nr. 538 oder die Erweiterung unseres Stalls in Zukunft würde somit nur schwer oder gar unmöglich werden.</p> <p>Aus den obengenannten Gründen bitten wir Sie daher, die geplanten Änderungen anzupassen und eine Fläche von einer Hektare, am Standort des Stalls freizugeben.</p>	
11)	Private 10	<p>Wir sind nicht einverstanden mit der Gewässerraumausscheidung im Bereich unserer Parzelle 1111. Wir beziehen uns auf den Artikel 41a, Abs. 2a der GSchV. Bei einer Annahme von 4 m Gerinnesohle ergibt das multipliziert mit dem Faktor 2.5 zehn Meter. Dazu kommen beidseits des Bachs 7 m. Ergibt einen Gewässerschutzraum von 24 Metern, entspricht also pro Bachseite 12 m. Wir bitten sie, ihre Berechnung zu überprüfen und erwarten gerne ihre Antwort.</p>	<p>An der vorgesehenen Ausscheidung eines Gewässerraumes von insgesamt 34 m muss festgehalten werden.</p> <p>Der Aabach ist gemäss kantonalem Richtplan ein «linienartiges Naturobjekt», es bestehen somit gewässerbezogene Schutzziele. Der Kanton wendet darum die entsprechende Berechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV an.</p>
12)	Private 11	<p>Als Eigentümer der Grundstücke 839 und 1206 bewirtschaften wir ca. 550m Land entlang des Aabach. Die Breite des vorgeschlagenen Gewässerraums von gesamthaft 34 m ist viel zu breit und reicht weit in das Ackerland hinein.</p> <p>Gemäss Merkblatt «Ausscheidung Gewässerräume» wären für die Breite des Aabachs in diesem Teilstück max. 20 m vorgesehen. Daher soll die Ausscheidung Gewässerraum auch auf keinen Fall breiter als diese gesamthaft 20 m gemacht werden.</p>	<p>Gewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen (gemäss Vorgabe Kanton):</p> $6 \times 4.8 \text{ m} + 5.0 \text{ m} = 34 \text{ m}$ <p>Die 4.8 m entsprechen dabei der berechneten durchschnittlichen «natürlichen Gerinnesohlenbreite» des Aabaches.</p> <p>Damit wendet der Kanton die Berechnung der Gewässerraumbreite bei wichtigen Zuflüssen von Seen einheitlich an.</p>
13)	Private 12	<p>Als Eigentümer der Grundstücke 1189 und 1188 bewirtschaften wir ca. 420 m Land entlang des Aabach. Die Breite des vorgeschlagenen Gewässerraums von gesamthaft 34 m ist viel zu breit und reicht weit in das Ackerland hinein.</p> <p>Gemäss Merkblatt «Ausscheidung Gewässerräume» wären für die Breite des Aabachs in diesem Teilstück max. 20 m vorgesehen. Daher soll die Ausscheidung Gewässerraum auch auf keinen Fall breiter als diese gesamthaft 20 m gemacht werden.</p>	<p>Die Gemeinde hat sich beim Kanton vergeblich dafür eingesetzt, dass die Berechnung für «Übrige Gewässer» (Art. 41a Abs. 2 GSchV) mit geringerem Gewässerraum angewendet wird. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 28. Juni 2021 hat der Kanton dazu geschrieben, dass bei einer solchen Berechnung der Gewässerraum nicht genehmigt werden könnte: <i>Seitens BUWD sind wir der Ansicht, dass der Gewässerraum mit 34 m richtig festgelegt wurde und eine Verkleinerung nicht möglich ist. (...) Wir halten deshalb an unserer Einschätzung fest (...).</i></p>
14)	Private 13	<p>Geschätzte Ortsplanungskommission und Gemeinderäte,</p> <p>Im Rahmen der Mitwirkung beantragen wir, dass die Ausscheidung des Gewässerraumes so geändert wird, dass das ganze Gebäude 296 / Gebäude Schleifweg 5, 7, und 9 nicht im Gewässerraum ist. Begründungen:</p>	<p>Die Festlegung des Gewässerraums im Dorfkern ist das Ergebnis eines intensiven Austauschs mit den zuständigen kantonalen Dienststellen. Es besteht darum kein Handlungsspielraum mehr. Auf das Anliegen kann darum nicht eingegangen werden.</p>

- Das Haus liegt nicht direkt am Aabach, sondern an einem Kanal, der geregelt werden kann. Hochwasser war noch nie ein Problem im Aabach. Es hatte vor 30 Jahren dreimal so viel Wasser im gesamten Aabach.
- Im Jahr 2014/2015 wurde der betroffene Gebäudeteil neu gebaut.
- Der Denkmalschutz wurde höher gewichtet als der Gewässerabstand (Volumenerhalt).

Im Sinne der Kontinuität sollte dies entsprechend in der Ortsplanung festgehalten werden.

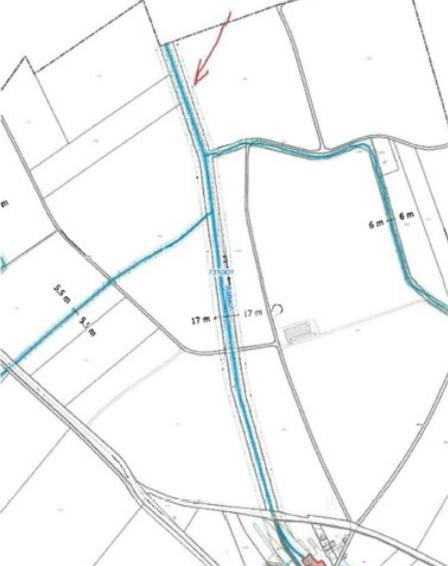


Im Rahmen der Mitwirkung beantragen wir, dass die Ausscheidung des Gewässerraumes am Aabach in der Wässerplatte mit dem Ziel überprüft wird, dass weniger Gewässerraum ausgeschieden wird.

An der vorgesehenen Ausscheidung eines Gewässerraumes von insgesamt 34 m am Aabach muss festgehalten werden.

Der Aabach ist gemäss kantonalem Richtplan ein «linienartiges Naturobjekt», es bestehen somit gewässerbezogene Schutzziele. Der Kanton wendet darum die entsprechende Berechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV an.

Gewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele (gemäss Vorgabe Kanton):
 $6 \times 4.8 \text{ m} + 5.0 \text{ m} = 34 \text{ m}$

			<p>Die 4.8 m entsprechen dabei der berechneten durchschnittlichen «natürlichen Gerinnesohlenbreite» des Aabaches.</p> <p>Damit wendet der Kanton die Berechnung der Gewässerraumbreite bei wichtigen Zuflüssen von Seen einheitlich an.</p> <p>Die Gemeinde hat sich beim Kanton vergeblich dafür eingesetzt, dass die Berechnung für «Übrige Gewässer» (Art. 41a Abs. 2 GSchV) mit geringerem Gewässerraum angewendet wird. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 28. Juni 2021 hat der Kanton dazu geschrieben, dass bei einer solchen Berechnung der Gewässerraum nicht genehmigt werden könnte: <i>Seitens BUWD sind wir der Ansicht, dass der Gewässerraum mit 34 m richtig festgelegt wurde und eine Verkleinerung nicht möglich ist. (...) Wir halten deshalb an unserer Einschätzung fest (...).</i></p>
15)	Private 14	<p>Im Rahmen der Mitwirkung beantragen wir, dass die Ausscheidung des Gewässerraumes so geändert wird, dass das ganze Gebäude 394 und 30, Schleifweg 3 nicht im Gewässerraum ist.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Haus liegt am Kanal, das eine Einheit darstellt. • Zu beachten ist das es in der Vergangenheit auch bei höchst Wasserständen nie Probleme gab. Der Wasserstand ist den letzten Jahren abnehmend. • Der Aabach reguliert sich selbst, da er mit 2 Seen verbunden ist. • Der Kanal und die Gebäude der Schleifweg sind historisch in verschiedenen Bildern (Maler Franz Elmiger) belegt. • Das Gebäude wird als 2. Mühle in Ermensee in der Geschichte erwähnt und spielt im Zusammenhang mit seinem Kanal im Anlass des alljährlichen Lichterschwemmens eine weitere Rolle. 	<p>Die Festlegung des Gewässerraums im Dorfkern ist das Ergebnis eines intensiven Austauschs mit den zuständigen kantonalen Dienststellen. Es besteht darum kein Handlungsspielraum mehr. Auf das Anliegen kann darum nicht eingegangen werden. Das Gebäude Nr. 30 ist zudem vom Gewässerraum ausgenommen.</p>

- Der Schleifweg ist ein älterer Dorfteil in Ermensee der unserer Meinung nach auch so erhalten werden soll.
- Sollte ein Gebäude in den Gewässerraum gelangen besteht die Gefahr, dass in Zukunft weitere Gebäude verschwinden und somit Ermensee an Identität verliert.

Im Sinne der Bevölkerung und seiner Kultur sollte dies entsprechend in der Ortsplanung festgehalten werden.

